

Erste Sitzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bärweiler
vom 19. Nov. 1992

Der Ortsgemeinderat Bärweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103, BS 610-10) in der zur Zeit geltenden Fassung am 28. August 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der vorgenannten Satzung erhält nachstehende Fassung:


" Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Bärweiler und für sonstige Leistungen der Ortsgemeinde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des am 28. August 1992 vom Ortsgemeinderat beschlossenen Gebührenverzeichnisses erhoben ".

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bärweiler vom 03. August 1990 außer Kraft.

Bärweiler, den 19. Nov. 1992

Ortsgemeinde Bärweiler


- Ortsbürgermeister -

Hinweis auf Rechtsfolge:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderats (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeindevverwaltung Sobernheim geltend gemacht worden ist.

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

zur Ersten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bärweiler vom 19. Nov. 1992

Beschluß des Ortsgemeinderates Bärweiler vom 28. August 1992

I. Benutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| a) für Kinder bis zur 5 Jahren | 30,-- DM |
| b) für Personen über 5 Jahren | 100,-- DM |
| c) für Urnen | 100,-- DM |

2. Wahlgrabstätten - Erwerb von Nutzungsrechten -

- | | |
|---|-----------|
| a) für Erdbestattung je Grabstelle | 280,-- DM |
| b) für Urne je Urnenstelle (nicht mehr als 2 Urnen) | 280,-- DM |

3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten

- | | |
|-----------------------|-----------|
| Reihen- oder Wahlgrab | 230,-- DM |
|-----------------------|-----------|

II. Sonstige Gebühren (Entgelte)

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde Bärweiler entstandenen tatsächlichen Kosten (insbesondere Löhne und dergleichen) neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.